



Satzung der UGO Unternehmergruppe Ostwestfalen-Lippe e.V.

STAND: 25. NOVEMBER 2021

Satzung der UGO | Unternehmergruppe Ostwestfalen-Lippe e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Unternehmergruppe Ostwestfalen-Lippe, abgekürzt UGO.

Er hat seinen Sitz in Herford und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen, Registernummer 21500, eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Unternehmerinnen und Unternehmern sowie unternehmerisch tätigen Personen mit dem Zweck, im Bereich des gesellschaftlichen und insbesondere des wirtschaftlichen Lebens über die Weiterentwicklung einer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung im Sinne einer freiheitlichen sozialen Marktwirtschaft zu informieren und zu diskutieren.

Er ist politisch neutral und der Meinungsfreiheit verpflichtet. Der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit liegt im Raum Ostwestfalen-Lippe.

Zu den Aufgaben des Vereins gehört die Durchführung von Veranstaltungen über wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitische Fragen.

Der Vereinszweck ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Der Verein ist nicht gemeinnützig.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können selbstständige oder angestellte Unternehmerinnen und Unternehmer und Führungskräfte der gewerblichen Wirtschaft, freiberuflich Tätige und Selbstständige, Firmen und juristische Personen des privaten Rechts sowie Führungskräfte aus anderen Bereichen sein.

Als korrespondierende Mitglieder können Führungskräfte von Mitgliedsunternehmen des Vereins an öffentlichen Veranstaltungen oder auf besondere Einladung des Vorstands an Veranstaltungen für Mitglieder teilnehmen. Korrespondierende Mitglieder sind beitragsfrei.

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

Sämtliche Mitglieder haben gleiches Stimmrecht; juristische Personen können Bevollmächtigte ernennen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt durch Abgabe eines schriftlichen Antrags zu Händen des Vereinsvorstandes, der über die Aufnahme entscheidet. Ablehnungsgrund darf nicht die Herkunft, der Beruf oder die gesellschaftliche Stellung des Bewerbers sein. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann binnen vier Wochen nach Zustellung die Entscheidung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden.

Korrespondierende Mitglieder werden vom Vorstand berufen, Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austrittserklärung, die mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen muss, oder durch Streichung aus der Mitgliederliste,

- a) falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen 3 Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
- b) falls das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert,
- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das Mitglied wird davon schriftlich unterrichtet unter Angabe der Gründe. Gegen diesen Beschluss kann binnen 4 Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich vor Erlass des Beschlusses vor dem Vorstand bzw. vor der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich zu äußern.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand nach den von der Mitgliederversammlung festgelegten Grundsätzen festgesetzt. Er beträgt z. Z. für die persönliche Mitgliedschaft 75,00 Euro, für die Firmenmitgliedschaft 200,00 Euro pro Jahr. Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen bis zum 28. Geburtstag einen Jahresbeitrag in Höhe von 25,00 Euro.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand (gem. § 26 BGB) besteht aus drei Mitgliedern: der/dem Vorsitzenden sowie der/dem 1. und der/dem 2. Stellvertreter/in. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln auf Vorschlag eines Vereinsmitglieds von der Mitgliederversammlung in öffentlicher Wahl per Handzeichen für drei Jahre gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Gleichermaßen werden der Schriftführer, der Schatzmeister und die Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei einer Wiederwahl können die entsprechenden Vorstände oder sonstigen Funktionsträger in einer Blockwahl bestätigt werden. Sofern bei derselben Wahl Vorstände oder sonstige Funktionsträger neu gewählt werden, müssen diese Personen jedoch einzeln gewählt werden.

Zur Vertretung des Vereins sind die/der Vorsitzende gemeinsam mit einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam berechtigt.

Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsbefugnis (sogenannte Beisitzer) berufen und abberufen. Über deren Aufgabenbereich und Amtsdauer entscheidet der Vorstand.

Das Amt als Vorstand nach BGB endet durch Abwahl durch die Mitgliederversammlung, Tod, Streichung bzw. Ausschluss gem. § 5 dieser Satzung oder Rücktritt ohne Frist. Die übrigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt. Sollten nicht mehr zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Amt sein, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands einzuberufen. Die Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) wählt auf Vorschlag eines Mitglieds ein neues Vorstandsmitglied, dessen Amtszeit bis zur nächsten fristgemäßen Vorstandswahl läuft.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, soweit nicht in der Satzung die Mitwirkung der Mitgliederversammlung vorgesehen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind in der Regel Präsenzveranstaltungen, können bei besonderen Umständen auf Beschluss des Vorstands jedoch auch auf andere geeignete Weise durchgeführt werden.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gästen kann jedoch durch die Versammlungsleitung die Anwesenheit gestattet werden. Diese Entscheidung kann durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder wieder aufgehoben werden.

Mitgliedsrechte sind persönlich auszuüben. Eine Übertragung des Mitgliedsrechts auf ein anderes Mitglied ist jedoch möglich. Darüber ist der Vorstand durch das übertragende Mitglied vorab in Textform (Brief oder E-Mail) zu informieren.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand im Vereinsinteresse dies mit einfacher Mehrheit für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder in Textform unter Angabe von Zweck und Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangt.

Die Einberufung erfolgt in Textform (Brief oder E-Mail) durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Wahl und Entlastung des Vorstands, Genehmigung der Jahresrechnung, Festlegung der Grundsätze des Vereinsbeitrags, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und sonstige Fragen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder in ihrer/seiner Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 8 der Satzung geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- bzw. Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben also unberücksichtigt. Die Stimmabgabe erfolgt öffentlich durch Handzeichen.

Zur Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszweckes oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von 3/4 der in der einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller anwesenden Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung hat gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens des Vereins zu beschließen.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Herford, 25. November 2021
Unternehmergruppe Ostwestfalen-Lippe e.V.